

## 1. Aufgaben und Kosten

### *Art. 40, Gesetz über den Feuerschutz*

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr bei Ereignissen, die rasche und grössere Hilfe erfordern.

Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen;
- b) Elementarereignissen;
- c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden.

Die Hilfeleistung besonderer Organe bleibt vorbehalten.

### *Art. 46, Gesetz über den Feuerschutz*

Hilfeleistungen im Rahmen der allgemeinen Schadenwehr ausserhalb des Einsatzgebietes sind in der Regel unentgeltlich. Besondere Materialkosten werden in Rechnung gestellt.

Hilfeleistungen in dem für bestimmte Aufgaben zugeordneten Gebiet werden entschädigt. Die Entschädigung deckt:

- a) Kosten für das eingesetzte Personal;
- b) durch den Einsatz verursachte Kosten für Ausrüstung und Einsatzmittel;
- c) einen angemessenen Anteil der Gemeinkosten, wie Miete, Auslagen für Energie oder Gehälter.

Die Regierung regelt die Entschädigung durch Verordnung.

## 2. Sorgfaltspflicht

### *Art. 108, VV zum Gesetz über den Feuerschutz*

Die Feuerwehr hat darauf zu achten, dass keine unnötigen Schäden an Gebäuden und andern Sachen durch Löschmittel, Niederreißen von Gebäudeteilen und unsachgemässe Behandlung beim Ausräumen entstehen.

Zur Vermeidung, Verminderung und Behebung von Wasserschaden hat die Feuerwehr geeignete Massnahmen, wie Auslegen von wasseraufnehmendem Material und Wasserausschöpfen, zu treffen.

## 3. Aufräumen der Schadenstelle

### *Art. 109, VV zum Gesetz über den Feuerschutz*

Die Ab- und Aufräumung des Schadenplatzes durch die Feuerwehr hat soweit zu erfolgen, als dies für die völlige Löschung des Feuers und die Beseitigung von weiteren Gefahren erforderlich ist. Diese Arbeiten sind im Einvernehmen mit den Organen der Brandursachenermittlung vorzunehmen.

*Zur völligen Löschung gehören somit zulasten der Feuerwehr:*

- Einsturzgefahren beseitigen.
- Ausräumen von Fahrhabe (Mobiliar, Lagergut, Heustöcken etc.) – grundsätzlich nur neben dem Schadenobjekt abgelöscht deponieren. Die gänzliche Beseitigung ist Sache des Eigentümers, bzw. seiner Privatversicherung.
- Allfällige zusätzlich erforderliche, umfangreichere Abbrucharbeiten zur völligen Löschung des Feuers oder für die Bergung von Fahrhabe; hiezu ist vor der Ausführung die GVA (Schadeninspektor) oder das zuständige Schätzungsorgan zu verständigen.

## 4. Weitere Aufräumungsarbeiten

### *Art. 110, VV zum Gesetz über den Feuerschutz*

Auf besondere Weisung der Gebäudeversicherungsanstalt hat die Feuerwehr gegen Entschädigung weitere Aufräumungsarbeiten vorzunehmen.

*Nach Abschluss der Löscharbeiten:*

- zur Verhütung weiterer Gebäudeschäden;
- für die Vorbereitung einer Notabdeckung oder eines Notdaches.

*Im speziellen Auftrag:*

- der Organe der Gebäudeversicherungsanstalt (GVA);
- der Schätzungsorgane

*Mit Entschädigung durch die GVA:*

- Rechnung direkt an die GVA
- Vergütung pro Stunde und AdF gemäss Schadeninspektorat GVA.

**5. Notdach, Notabdeckung**

Notdach: Bei grösserer bis gänzlicher Zerstörung eines Daches.

- Entscheid: GVA oder Schätzungsorgane
- Ausführung: in der Regel Unternehmer
- Entschädigung: direkt durch die GVA

Notabdeckungen: Bei kleiner Beschädigung eines Daches.

- Entscheid: Fw-Kdt oder Schätzungsorgan
- Ausführung: Feuerwehr oder Unternehmer
- Entschädigung: direkt durch die GVA

Für Notdächer oder Notabdeckungen stehen GVA-eigene Blachen von 4 x 6 m Grösse zur Verfügung.

**Depot St. Gallen:**

Feuerwache St. Gallen

Notkerstr. 44

Anfordern über KNZ 058 229 20 22

**Depot Buchs:**

Feuerwehr Buchs

Feuerwehrdepot

Anfordern über KNZ 058 229 20 22

**Depot Rapperswil-Jona:**

Feuerwehr Rapperswil-Jona

Feuerwehrdepot

Anfordern über KNZ 058 229 20 22